



Grundsätze für den Betrieb von Foodtrucks auf öffentlichem Grund

1. Zeitliche Beschränkung / Erneuerung der Bewilligung

- Die täglichen Betriebszeiten liegen zwischen 07.00 Uhr und 24.00 Uhr.
Die bewilligte und gebührenpflichtige Nutzung der Flächen kann infolge einer anderweitigen Belegung der Flächen durch die Gewerbepolizei jederzeit teilweise oder vollumfänglich eingeschränkt werden. Beispiele:
 - bewilligte Feste und Anlässe aller Art,
 - bewilligte Umzüge, Demonstrationen und Aktionen aller Art,
 - bewilligte oder unvorhersehbare Bauarbeiten,
 - Unterhaltsarbeiten an Sträuchern, Bäumen und Strassen,
 - bewilligte Märkte, Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen,
 - unvorhersehbare, akute Ereignisse,
 - weitere von der Polizei bewilligte oder begleitete Anlässe.Die Gebühr bleibt auch bei teilweiser oder vollumfänglicher Einschränkung immer vollumfänglich geschuldet.
- Ausserhalb der Betriebszeiten dürfen die Foodtrucks nicht auf dem öffentlichen Grund abgestellt werden.
- Die Bewilligung ist ein Kalenderjahr lang gültig. Bei einem Wechsel der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers oder bei Geschäftsaufgabe entfällt die Bewilligung.
- Die Bewilligung kann bei wiederholten und berechtigten Reklamationen, bei wiederholtem Nichteinhalten von Auflagen sowie bei Nichtbezahlung der Rechnungen und Gebühren entzogen werden.

2. Perimeter

- Graben, Kirchplatz, Schlossplatz, Aareufer Süd und Telliplatz gemäss der Planausschnitte unter Ziff. 8.
- Zu von der Stadt Aarau bewilligten Märkten und Veranstaltungen ist ohne anderweitige Weisung der Gewerbepolizei ein Abstand von 100 Meter zu halten. Die Gewerbepolizei kann bei länger andauernden Veranstaltungen die Unterschreitung des Mindestabstandes mit eingeschränkten Betriebszeiten bewilligen.
- Zwischen Foodtrucks und geöffneten Gastgewerbebetrieben ist ein Abstand von mindestens 10 Meter zu halten.

3. Anzahl Stände / Standgrösse

- Es werden maximal 10 Foodtrucks gleichzeitig bewilligt.
- Foodtrucks sollen in der Regel die Richtwerte von 5 Meter Länge und 2 Meter Breite nicht überschreiten.
- Als Foodtrucks werden Anhänger, Motorfahrzeuge und mobile Stände auf Rädern zugelassen (z. B. Kaffeevelo).
- Für den Betrieb des Foodtrucks (Stromproduktion) dürfen keine Verbrennungsmotoren verwendet werden.



4. Warteliste / Angebot

- Die Gewerbebehörde führt eine Warteliste.
- Vor einer Bewilligungserteilung werden die Gesuche Aarau Standortförderung zur Prüfung gemäss folgenden Kriterien zur Stellungnahme zugestellt:
 - Angebot
 - Nachhaltigkeit
 - Erscheinungsbild des Standes
 - Regionalität
- Es dürfen nur die bewilligten Waren verkauft werden.
- Der Verkauf und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet.

5. Abfallentsorgung

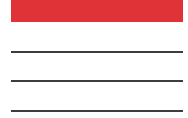
- Behältnisse für die Speisen und Getränke sind nach Möglichkeit zurückzunehmen.
- Es sind nachhaltige Verpackungen zu verwenden.
- Die Betreiberinnen und Betreiber von Foodtrucks dürfen ihre Leergebinde nicht in den öffentlichen Abfalleimern entsorgen.
- Im Umkreis von 50 Meter um den Foodtrucks sind weggeworfene Gebinde einzusammeln und im privaten Kehrort zu entsorgen.

6. Gebühren für die Nutzung von öffentlichem Grund

- Fr. 25.00 pro m² und Monat.
Die Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Grunds werden gestützt auf die §§ 7, 8, 9 und den Anhang 1 (Gebührentarif) des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grunds vom 11. Dezember 2017 (SRS 7.4-2) berechnet.

7. Strombezug Graben

- Fr. 5.00 pro Betriebstag für einen 230 Volt (10 A) Anschluss.
- Fr. 10.00 pro Betriebstag für einen 400 Volt (63 A) Anschluss.
- Der Strombezug ist nur am Graben möglich.
- Die Betriebstage für die Berechnung der Stromgebühren sind quartalsweise, jeweils bis 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar der Gewerbebehörde zu melden. Ohne Meldung werden 6 Betriebstage pro Woche als Durchschnitt angenommen und in Rechnung gestellt.



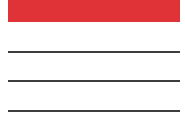
8. Perimeter

Übersichtsplan



Graben

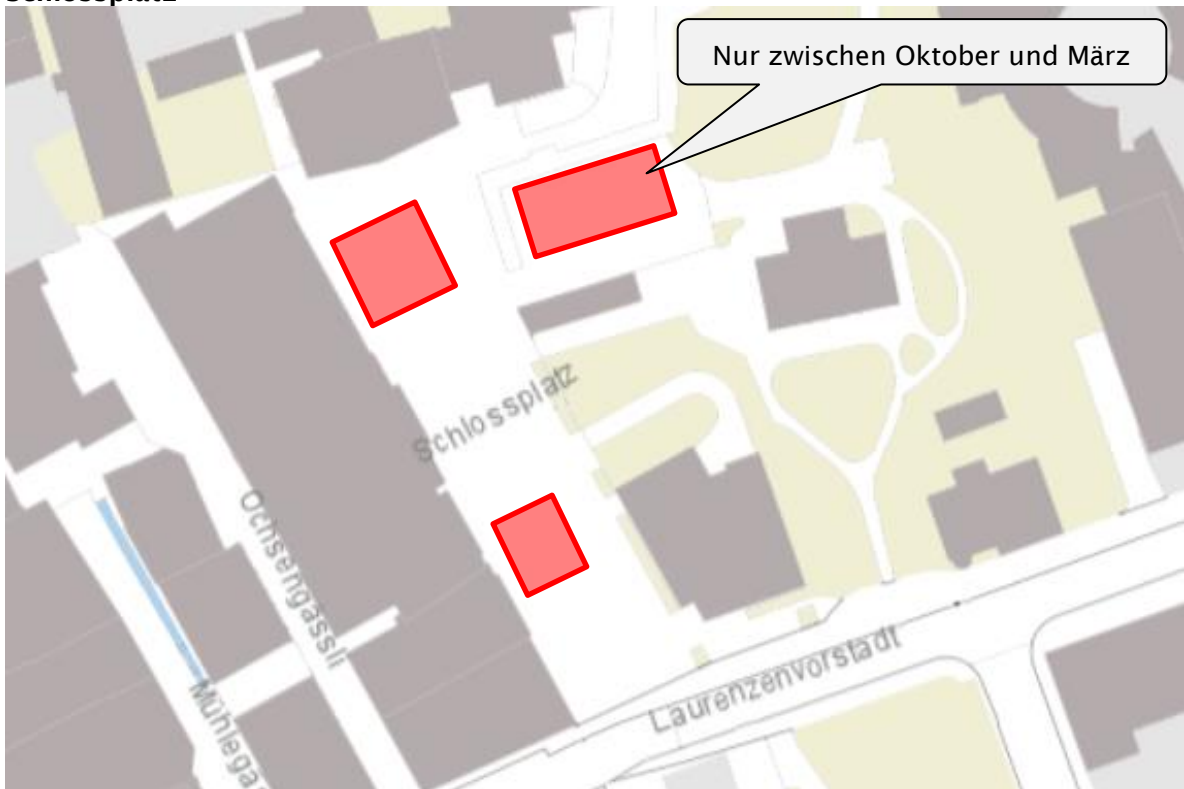


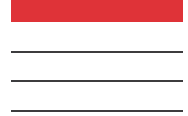


Kirchplatz



Schlossplatz





Aareufer-Süd



Telliplatz

